

D Garantie:

Dieser Artikel der Marke Centa! wurde nach den modernsten Fertigungsmethoden hergestellt und unterliegt einer ständigen strengen Qualitätskontrolle.

Die Hornbach-Baumarkt-AG, Hornbachstraße 11, 76879 Bornheim, (nachfolgend Garantiegeber) garantiert entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen für die Verarbeitung und Qualität (Widerstandsfähigkeit gegen Schäden durch bei gewöhnlicher Nutzung auftretenden Belastungen) der CENTA! Küchen.

1. Garantiezeit

Die Garantiezeit beträgt 7 Jahre. Die Garantiezeit beginnt mit dem Kaufdatum. Bitte bewahren Sie zum Nachweis des Kaufdatums den Originalkassenbon oder die Originalrechnung gut auf.

2. Umfang der Garantie

Die Garantie gilt ausschließlich für Verarbeitungs- oder Materialfehler an den nachfolgend aufgeführten Einzelteilen der CENTA! Küchen:

- Scharniere
- Schrankkorpusse
- Sockelleisten
- Teilauszüge, Schubladenfronten
- Schrankfronten

Die Garantie gilt nur bei Verwendung des Artikels im privaten Gebrauch.

Die Garantie gilt nicht für Mängel, die auf

- unsachgemäßem Gebrauch oder mangelhafte Wartung,
 - auf gewaltsame Einwirkungen oder auf höhere Gewalt,
 - Nichtbeachtung der Bedienungs- bzw. Pflegeanleitung oder
 - unsachgemäße Montage außerhalb unseres Montageservices,
 - gewerbliche Nutzung der Küchenteile (z.B. im gastronomischen Bereich)
- zurückzuführen sind.

Nicht von der Garantie erfasst sind des Weiteren Schäden an Verschleißteilen (z.B. Arbeitsspuren auf der Arbeitsplatte) die auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind. Die Garantie umfasst auch keine Begleitschäden oder Folgeschäden sowie mögliche Ein- und Ausbaurkosten im Garantiefall.

3. Leistungen aus der Garantie

Während der Garantiezeit prüft der Garantiegeber den defekten Artikel um festzustellen, ob ein Garantiefall vorliegt. Liegt ein Garantiefall vor, dann repariert oder tauscht der Garantiegeber den Artikel auf seine Kosten. Sofern der Artikel im Zeitpunkt des Garantiefalls nicht mehr lieferbar ist, ist der Garantiegeber berechtigt, den Artikel gegen ein ähnliches Produkt auszutauschen. Der ausgetauschte Artikel oder Teile dieses gehen in das Eigentum des Garantiegebers über.

Die Garantieleistungen (Reparatur oder Austausch) verlängern die Garantiezeit nicht. Durch die Garantieleistungen entsteht auch keine neue Garantie.

4. Inanspruchnahme der Garantie

Bitte wenden Sie sich für die Inanspruchnahme der Garantie an den nächsten HORNBACK-Baumarkt. Diesen finden Sie unter www.hornbach.de.

Oder setzen Sie sich unter folgender E-Mail-Adresse mit dem Garantiegeber in Verbindung, um eine Einsendung, Abholung oder Begutachtung des defekten Artikels zu vereinbaren: service@hornbach.com.

Die Inanspruchnahme der Garantie kann nur bei Vorlage des Originalkassenbons oder der Originalrechnung erfolgen.

5. Gesetzliche Rechte

Ihre gesetzlichen Rechte aus Gewährleistung und Produkthaftung werden durch die Garantie nicht eingeschränkt.